

**BLVN Landessenorenvertretung  
Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 148

Januar 2021

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Steuerliche Verbesserungen
  2. Solidaritätszuschlag
  3. RB 138 Abs. 1 „Nach dem Tod des Ex-Partners“
  4. Kry: Telemedizin
  5. Unseriöse Kreditvermittler
  6. Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen (SPN)
  7. Niedersachsen-Schnellkredit für gemeinnützige Organisationen
  8. Qualitätsprüfungen der Pflegeeinrichtungen
- 

**1. Steuerliche Verbesserungen**

Ergänzung zum RB 145 Abs. 3 Oktober 2020

**Menschen mit Behinderung** kommen zum 1. Januar 2021 deutliche Verbesserungen bei der Besteuerung ihres Lohns und Einkommens zugute.

Das sind die wichtigsten Änderungen:

- Verdopplung der bisher gültigen Pauschbeträge,
- Gewährung der Pauschbeträge bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20,
- Wegfall der zusätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschbeträge bei einem Grad der Behinderung von unter 50,
- deutliche Anhebung des Pflege-Pauschbetrags und Gewährung eines Pflegepauschbetrags auch schon bei den Pflegegraden 2 und 3.

Das müssen Sie tun, damit Sie frühzeitig von diesen Verbesserungen profitieren.

Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und bei Ihnen bisher schon ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als Freibetrag im elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM-Verfahren) berücksichtigt wurde, brauchen Sie aktuell nichts zu veranlassen. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber wird die höheren Steuerfreibeträge voraussichtlich bereits ab Januar 2021 berücksichtigen können. Erst wenn auch Ihre Lohnabrechnung für März 2021 den verdoppelten Pauschbetrag noch nicht enthalten sollte, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Wenn Sie keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer sind oder den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung – wie bisher – nicht im ELStAM-Verfahren berücksichtigen lassen wollen, ändert sich für Sie gar nichts. Sie können den verdoppelten Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung wie gewohnt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Wenn Ihr Finanzamt noch keine Kenntnis von Ihrer Behinderung hat oder keine für 2021 gültige Bescheinigung des Versorgungsamts vorliegt, können Sie schon jetzt Kontakt mit Ihrem Finanzamt aufnehmen und dort einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen.

Dieser Antrag steht Ihnen im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (<http://www.formulare-bfinv.de>) zum Ausdrucken zur Verfügung, den Sie Ihrem Finanzamt postalisch übermitteln können. Für die Übermittlung von elektronischen Mitteilungen an das Finanzamt bitte ELSTER verwenden ([www.elster.de](http://www.elster.de)).

Weitergehende Informationen: Landesamt für Steuern Niedersachsen.

### **Anreize für das Ehrenamt**

18.12.2020

Finanzminister Reinhold Hilbers begrüßt den heutigen Beschluss des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2020, womit auch eine Verbesserung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts verabschiedet wurde.

Bereits im Mai vergangenen Jahres hat die Finanzministerkonferenz das Bundesfinanzministerium gebeten einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht verbessert und schließlich über den Bundesrat ihre Vorschläge in die Beratungen zum Jahressteuergesetz 2020 eingebracht.

Quelle: Nds. Finanzministerium und RB 147 Abs. 6 Dezember 2020.

### **Jahressteuergesetz: Neue Steueränderungen beschlossen**

18.12.2020

<http://www.steuertipps.de/steuererklärung-finanzamt/steueraenderung/jahresteuergesetz-2020>

---

## **2. Solidaritätszuschlag**

Künftig entfällt der Solidaritätszuschlag für die große Mehrheit derer, die ihn heute zahlen. Die Bundesregierung hatte eine Regelung auf den Weg gebracht, die 35,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger um fast elf Milliarden Euro im Jahr entlastet, der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben.

Was ist neu?

Der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent wird als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Er ist nur zu zahlen, wenn eine Steuerlast entsteht, die bei der Einkommensteuer über einer Freigrenze liegt. Für 90 Prozent der heutigen Zahler wird der Soli ab 2021 vollständig entfallen, so wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird von heute 972 auf 16.956 Euro der Steuerzahlung angehoben, so dass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro zukünftig kein Solidaritätszuschlag mehr fällig wird.

An die neue deutlich ausgedehnte Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an. Wie bereits heute verhindert sie, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag der Soli erhoben wird. Davon profitieren weitere 6,5 Prozent der Soli-Zahler. Die Milderungszone gilt für zu versteuernde Einkommen bis 96.409 Euro. Für Verheiratete verdoppeln sich diese Beträge.

Quelle: Bundesfinanzministerium

---

## **3. RB 138 Abs. 1: „Nach dem Tod des Ex-Partners“**

RB 138 beinhaltet in Abs. 1 den Hinweis, dass Ausgleichszahlungen im Todesfall des Ex-Partners nicht automatisch gestoppt werden.

Ein Verbandsmitglied hat reagiert und die Einstellung der Einbehaltung der Ausgleichszahlungen beantragt.

Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung ließ am 29.10.2020 dem Antragsteller folgende Mitteilung zukommen:

*Sehr geehrter Herr xxxxxx,*

*mit Urteil vom xx.xx.xxxx hatte das Amtsgericht xxxxxx entschieden, dass zu Gunsten Ihrer geschiedenen Ehefrau Rentenanwartschaften zu Lasten Ihrer Versorgungsanwartschaft in Höhe von xxx,xx DM begründet bzw. übertragen werden.*

*Nach einem Antrag gem. § 51 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) hat das Amtsgericht xxxxxx mit Entscheidung vom xx.xx.xxxx dieses Urteil dahingehend abgeändert, dass Sie Ihr bereits geteiltes Anrecht in vollem Umfang wieder zurück erhalten und deshalb keine Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge mehr hinnehmen müssen.*

*Der Wegfall des Kürzungsbetrages wirkt sich ab xx.xx.xxxx (frühestens ab Ruhestandsbeginn) auf Ihre Versorgungsbezüge aus, das ist der erste Monat nach Antragstellung auf Abänderung. Sie erhalten die zu viel einbehaltenen Versorgungsbezüge erstattet.*

Soweit sich durch diesen Bescheid nicht frühere Bescheide ändern, bleiben diese unanfechtbar.

Versorgungsausgleichgesetz: § 51 Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

Erkenntnisse:

- Nicht immer wird der Tod des Ex-Partners dem Ausgleichzahlenden und der auszahlenden Behörde mitgeteilt.
- Die Ausgleichszahlungen werden solange einbehalten, bis ein Antrag auf Einstellung der Auszahlung der Ausgleichzahlungen durch den Zahlenden der Behörde vorliegt.
- Eine richterliche Entscheidung über eine Urteilsänderung muss vorliegen.
- Die einbehaltenen Versorgungsbezüge (Kürzungsbeträge) werden nach positivem Gerichtsurteil ab dem Folgemonat der Antragstellung erstattet.

Zum Nachlesen:

RB 138 finden Sie auf der Homepage [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de) > Publikationen > Senioreninfos > Archiv

---

#### **4. Kry: Telemedizin**

Seit gut einem Jahr ist der schwedische Telemedizin-Anbieter Kry in Deutschland aktiv. Über die Kry-App können sich Patienten mit einem deutschsprachigen Online-Arzt verbinden lassen, der dann gegebenenfalls auch Arzneimittel verordnet. Die PKV-Rezepte werden in die Apotheken oder zum Kooperationspartner DocMorris geschickt.

Die Telemedizin entwickelt sich rasant in Deutschland. Nachdem der Deutsche Ärztetag die Musterberufungsordnung der Ärzte dahingehend änderte, dass Mediziner mit einer Approbation aus Deutschland auch per Video oder Telefon beraten dürfen, sprießen fast wöchentlich neue Angebote aus dem Boden. Inzwischen ist auch das sogenannte Fernverordnungsverbot aufgehoben, d.h. Apotheker dürfen PKV-Rezepte beliefern, die aus nicht direkten Arzt-Patienten-Kontakten resultieren.

Quelle: DAZonline

---

#### **5. Unseriöse Kreditvermittler**

BaFin weist auf Praktiken unseriöser Kreditvermittler hin.

Wenn Kreditvermittler schnelle Hilfe in finanziellen Notlagen versprechen und Darlehen ohne Sicherheiten und Bonitätsprüfung in Aussicht stellen, sollten Verbraucher misstrauisch werden.

Vermittler können selbst keine Kredite vergeben, sondern leiten die Anfragen lediglich an Banken weiter. Allein diese entscheiden über die Kreditvergabe und sind gesetzlich verpflichtet die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen.

Die BaFin erhält regelmäßig Hinweise zu unseriösen Darlehensvermittlern oder Kreditbetrügnern. Darunter sind auch Angebote aus dem europäischen Ausland.

Betrügerische Anbieter erwecken häufig mit vermeintlichen Briefköpfen von Regierungsbehörden einen offiziellen Eindruck. Sie verlangen Gebühren von den potenziellen Kreditnehmern, noch bevor die Bank das Darlehen gewährt hat. Dazu kommt es dann erst gar nicht, denn wenn der Kunde bezahlt hat, gibt es keinen Kontakt mehr zum Anbieter.

Angebote aus der Schweiz erwecken oft nur den Eindruck ein Darlehen zu vermitteln. Tatsächlich geht es darum einen Vertrag zur Schuldensanierung für hohe Kosten zu vermitteln.

Anders als die Banken stehen Kreditvermittler nicht unter der Aufsicht der BaFin, sondern unterliegen der Gewerbeaufsicht der Länder und kann somit nur bei beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Verbraucherschutzes tätig werden.

Betroffene Verbraucher können sich an die Verbraucherzentralen (<http://www.verbraucherzentrale.de>), die zuständige Gewerbeaufsicht oder – bei Betrugsverdacht – an die Polizei wenden.

Bei ausländischen Anbietern können möglicherweise die Aufsichtsbehörden des jeweiligen Landes weiterhelfen.

Quelle: BaFin

---

#### **6. Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen (SPN)**

Die Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen (SPN) helfen älteren Menschen ein selbstständiges Leben bei möglichst hoher Lebensqualität bis ins hohe Alter zu ermöglichen.

Vor Ort bieten sie Beratung, Hilfe und Unterstützung.

Zu finden sind sie in einer Karte mit den Adressen aller vom Land Niedersachsen geförderten Senioren- und Pflegestützpunkte.

Die Karte finden Sie unter

- [www.senioren-in-niedersachsen.de](http://www.senioren-in-niedersachsen.de) > Aktiver Ruhestand > Senioren- und Pflegestützpunkte > Download: Niedersachsenkarte mit Kontaktdaten der SPN (interaktiv) > laden.

Jetzt klicken Sie Ihren Bereich an und erhalten die hier abgelegten Informationen.

- [www.freiwilligenserver.de](http://www.freiwilligenserver.de) > wichtigsten Infos (rechte Seite) Senioren- und Pflegestützpunkte und dann weiter wie vor.

Quelle: Landesportal für Seniorinnen und Senioren in Niedersachsen

---

## **7. Niedersachsen-Schnellkredit für gemeinnützige Organisationen**

18.12.2020

... wurde bis zum 30.06.2021 verlängert.

Niedersachsen ist eines der sechs Bundesländer, in denen das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen umgesetzt wird. Bisher wurden in der kurzen Zeit, seitdem die Beantragung möglich ist, 13 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von 4,45 Millionen Euro bewilligt. Um dem Bedarf gerecht zu werden und die aktuelle Situation einer weiter anhaltenden Corona-Pandemie zu berücksichtigen, wird die Förderung über das Jahresende bis zum 30.06.2021 ausgedehnt.

Hintergrundinformation:

Das Förderangebot richtet sich an gemeinnützige Organisationen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten haben. Strukturelle Schwierigkeiten bleiben bei der Bewertung, ob eine Förderung möglich ist, außen vor.

Gefördert werden laufende Kosten (Betriebsmittel) sowie kurzfristige anstehende Anschaffungen (Investitionen) in die soziale Infrastruktur. Unter bestimmten Kriterien sind Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderfähig.

Insgesamt können Darlehen zwischen 10.000 Euro und 800.000 Euro mit Laufzeiten von fünf, sieben oder zehn Jahren beantragt werden.

Der Antrag kann über das Kundenportal der NBank schnell und komplikationslos gestellt werden.

Ein Erklärvideo gibt zielgenaue Instruktionen.

Herausgeber: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

---

## **8. Qualitätsprüfungen der Pflegeeinrichtungen**

Im Zuge der hohen Zahl an Corona-Neuinfektionen und der verstärkten Kontaktbeschränkungen finden in Pflegeeinrichtungen bis zum 28. Februar 2021 keine regelmäßigen Qualitätsprüfungen statt. Auf die Verlängerung der Aussetzung von Haus- und Heimbisuchen haben sich der GKV-Spitzenverband und der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem PKV-Verband verständigt. Die Empfehlung umfasst auch die Aussetzung von Pflegebegutachtungen im häuslichen Umfeld, die in diesem Zeitraum ausschließlich digital mittels Telefon-Interview und vorhandener Unterlagen stattfinden werden.

Hintergrund: Pflegebedürftige und ältere Menschen zählen bei COVID-19 zu den besonders verwundbaren Personengruppen. Für ihren Infektionsschutz sind effektive Hygienemaßnahmen erforderlich. Kontinuierliche Überprüfungen der Einrichtungen daher dringend geboten.

Zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen werden bis Ende Februar verstärkt Anlassprüfungen bei konkreten Hinweisen auf Qualitätsdefizite von den Landesverbänden der Pflegekassen beauftragt (z.B. der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung).

Quelle: PKV

---